



Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

02581 - 53-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

### **Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG**

Aktenzeichen: 63-40181/2017

vom 29.11.2017

für

Westfälische Fleischwarenfabrik  
Stockmeyer GmbH  
Stockmeyer-Straße 1  
48336 Sassenberg

Standort der Anlage:  
Stockmeyer-Straße 1  
Sassenberg

**Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung**  
**von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen**  
**mit einer täglichen Produktionsleistung von bis zu 300 t**

## Gliederung

	<b>Seite</b>
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Anlagedaten	6
IV Geltungsdauer	6
V Auflagen	
1. Allgemeines	7
2. Baurecht	7
3. Immissionsschutzrecht	
4. Arbeitsschutz	7
VI Hinweise	
1. Immissionsschutzrecht	8
2. Baurecht	9
3. Wasserrecht	9
4. Arbeitsschutz	9
VII Begründung	9
VIII Kostenentscheidung	11
IX Angewandte Rechtsvorschriften	11
X Ihre Rechte	12

## I

### Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- i. V. m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.34.1 (Hauptanlage) und Ziffer 7.5.1 und 10.25 (Nebenanlagen) des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen und den mit dieser räumlich und im betriebstechnischen Zusammenhang verbundenen.

#### Nebenanlagen

- Anlage zum Räuchern von Fleischwaren (Ziff. 7.5.1) – Änderungsgegenstand,
- Verbrennungsmotorenanlage (Ziff. 1.2.3.2) und
- NH<sub>3</sub> Kälteanlage (Ziff. 10.25).

Diese Genehmigung bezieht sich auf den Teilausbau im 1. OG zur Lagerung und zum Waschen der Gestelle und Formen. Der Innenausbau im 2. OG ist eine Erweiterung der Rohwurstproduktion. Mit dem Einbau von Kühl-, sowie Vor- und Nachreiferäumen wird eine Prozesslinie zur Herstellung von Rohwurst erweitert. Die geplanten Kühlräume werden über den „Betriebsraum Kälte im 2. OG“ mittels Kaltsohle gekühlt. Gespeist wird diese über die Ammoniak-Kälteanlage aus dem Bestand. Die geplanten Anlagen zur Reifung der Rohwurst werden nicht im Räucherbetrieb gefahren. Die bisher genehmigte Produktionskapazität von 300 to/d wird nicht überschritten.

Für das Vorhaben wurde ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf den Verzicht von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen gestellt.

#### Eingeschlossene Entscheidungen:

- **Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.**
- **Dem Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG konnte entsprochen werden.**

Die Änderung der Anlage darf auf dem Grundstück in 48336 Sassenberg, Gemarkung Füchtorf, Flur 156, Flurstück 99 durchgeführt werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## II

### Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt

#### Griff1

2. Antragsformular, Formular 1 Blatt 1 und 2, 2 Blatt
3. Antrag auf Befreiung von der Beteiligung der Öffentlichkeit, 1 Blatt
4. Allgemeine Betriebsbeschreibung, 2 Blatt
5. Zusammenstellung der Baugenehmigungen, Formular 1 Blatt 3, 8 Blatt

Griff 2

6. Kurzbeschreibung, 3 Blatt

Griff 3

7. Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg, 31. Änderung, 1 Blatt

Griff 4

8. Bauantragsformulare, Innenausbau, Aufstockung, Erweiterung, 2 Blatt

9. Baubeschreibung, Rohwurstproduktion, 2 Blatt

10. Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277, 3 Blatt

11. Beschreibung der Änderungen zum Bauantrag vom 26.09.2017, 1 Blatt

12. Überarbeitung der Berechnung der Nutzflächen nach DIN 277, 1 Blatt

13. Ausdruck der Bauzeichnungen zum Änderungsantrag, 6 Blatt

Griff 5

14. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M = 1:5000, 1 Blatt

Griff 6

15. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt

Griff 7

16. Standsicherheitsnachweis, wird nachgereicht

Griff 8

17. Brandschutzkonzept vom 23.03.2017 Nr.: 10BI-086G-Sp/Sr, 6. Fortschreibung, 1 Hefter

Griff 9

18. Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Hygiene, 1 Blatt

Griff 10

19. Gefahrstoffe/ Umgang mit Wasser gefährdeten Stoffen, Angaben zu Form. 8, 1 Blatt

20. Gutachterliche Stellungnahme zur Kälteanlage, Bericht Nr. 40863 des Ing.-Büro für Kältetechnik Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Schmidt vom 31.03.2017, 2 Blatt

21. Beschreibung Glykolkreislauf, 1 Blatt

22. Sicherheitsdatenblätter, 7 Blatt

23. Kataster 2015 u. 2017 über den Einsatz wassergefährdender Stoffe, 16 Blatt

Griff 11

24. Angaben zur Abwasserwirtschaft, 1 Blatt

25. Niederschlagwasser, Formular 7, 1 Blatt

26. Formular 3, Blatt 2, Abwasser, Produktseite, Seite 1, 1 Blatt

27. Formular 6, Blatt 2, Abwasserreinigung/-behandlung, 1 Blatt

Griff 12

28. Verwertung von Abfällen, Formular 4, Blatt 3, 1 Blatt

Griff 13

29. Emissionsquellen, Hinweis auf Übersichtsplan, 1 Blatt

30. Formular 2, Gliederung in Betriebseinheiten, 10 Blatt

31. Formular 3, Blatt 1 u. 2, Technische Daten, 2 Blatt

32. Lageplan, Bauliche Anlage BE 17, 1 Blatt

33. Grundriss Erdgeschoss, Lage der Betriebseinheiten, 1 Blatt

34. Grundriss 1. OG, Lage der Betriebseinheiten, 1 Blatt

35. Grundriss 2. OG, Lage der Betriebseinheiten, 1 Blatt

36. Gutachterliche Aussage der deBAKOM vom 20.03.2017 zu den Geruchsmissionen zur Kapazitätserhöhung für nicht geräucherte Rohwurst auf Basis der Geruchsmissionsprognose Nr. 21122013 vom 26.11.2013, 1 Blatt

37. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, 4 Blatt

38. Übersichtsplan der Emissionsquellen, 1. OG und 2. OG vom 28.05.2017, M = 1 : 300, 1 Blatt

39. Formular 4, Blatt 1 und 2, BE 4 Rauchanlagen u. Trockenräume, 2 Blatt

Griff 14

40. RI-Fließdiagramm, 3 Blatt

Griff 15

41. Beschreibung Anlagen 1. OG, Waschaum-Waschstation, RI-Fließdiagramm, 4 Blatt

Griff 16

42. Beschreibung der Anlagen 2. OG, Kurzbeschreibung Kälteversorgung, Fließschema, 3 Blatt

43. Beschreibung Reifeanlagen 2.OG, 4 Blatt

Griff 17

44. Lageplan vom 10.02.2017, M = 1 500, 1 Blatt

45. Bauzeichnung Plan-Nr. A 4.1, Ansichten, 1.OG und 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 100, 1 Blatt

46. Bauzeichnung Plan-Nr. A 3.1, Schnitt A-A, B-B,C-C, 1.OG und 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 100, 1 Blatt

47. Bauzeichnung Plan-Nr. A 2.1, Grundriss Erdgeschoss, 1.OG u. 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 100, 1 Blatt

48. Bauzeichnung Plan-Nr. A 2.3, Grundriss 1. Obergeschoss, 1.OG u. 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 100, 1 Blatt

49. Bauzeichnung Plan-Nr. A 2.4, Grundriss 2. Obergeschoss, 1.OG u. 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 100, 1 Blatt

50. Bauzeichnung Plan-Nr. A 2.5, Dachaufsicht, 1.OG u. 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 100, 1 Blatt

Griff 18

51. Bauzeichnung Plan-Nr. MP 2.2, Grundriss Zwischengeschoss (Bestand) Innenausbau, Erweiterung, Aufstockung, 1.OG u. 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 200, 1 Blatt

52. Bauzeichnung Plan-Nr. MP 2.1, Grundriss Erdgeschoss (Bestand) Innenausbau, Erweiterung, Aufstockung, 1.OG u. 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 200, 1 Blatt

53. Bauzeichnung Plan-Nr. MP 2.3, Grundriss 1. Obergeschoss, Innenausbau, Erweiterung, Aufstockung, 1.OG u. 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 200, 1 Blatt

54. Bauzeichnung Plan-Nr. MP 2.4, Grundriss 2. Obergeschoss, Innenausbau, Erweiterung, Aufstockung, 1.OG u. 2. OG Rohwurstwarenproduktion, M = 1 : 200, 1 Blatt

Griff 19

55. Beschreibung der Geruchstoffgutachten, 1 Blatt

56. Geruchstoffimmissionsprognose deBAKOM Nr. 21112013/2066 der Firma Stockmeyer GmbH vom 26.11.2013, 29 Blatt mit Anhang I bis XIII

### III Anlagedaten

Die auf dem Betriebsgrundstück Stockmeyer-Straße 1, 48336 Sassenberg, Gemarkung Füchtorf, Flur 156, Flurstück 99 bestehende Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen und mit dieser räumlich und im betriebstechnischen Zusammenhang verbundenen Nebenanlagen

- zum Räuchern von Fleischwaren,
- Verbrennungsmotorenanlage und
- NH<sub>3</sub> - Kälteanlage

sind mit verschiedenen Zulassungen – insbesondere auch immissionsschutzrechtliche Genehmigungen konzessioniert.

Die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

BE	Beschreibung	Bestand/ Umbau/ Nutzungsänderung/ Neubau
1	Feuerungsanlage	Bestand
2	Kälteanlage	Bestand
3	Kochanlage	Bestand
4	Räucheranlage / Vorreife	<b>Antragsgegenstand</b>
5	<b>Reifen</b>	<b>Antragsgegenstand</b>
6	Materialbestellung und –aufbereitung	Bestand
7	Thermische Behandlung	Bestand
8	Kochwurstabteilung	Bestand
9	Brühwurstabteilung	Bestand
10	Roh – und Kochpökelfwaren	Bestand
11	Rohwurstabteilung	Bestand
12	Verpackung	Bestand
13	Werkstatt	Bestand
14	Entsorgung, Waschen, Chemie	Bestand
15	Produkt-Entwicklungszentrum	Bestand
16	Sozial- u. Bürobereich	Bestand
17	Bauliche Anlagen	Bestand

### IV Geltungsdauer

Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird die Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v. g. Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

## V Auflagen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Auflagenvorbehalt:  
Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

### 2. Baurecht

#### Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

- 2.1 Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:

#### 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten für den Aufzugsschacht (nur Großer Sonderbau!)

- Nachweis Standsicherheit einschließlich Prüfbericht

#### vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW)
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs. 5 BauO NRW)

#### zur abschließenden Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Standsicherheit (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)

### 3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung der Ammoniak-Kälteanlage darf erst erfolgen, wenn durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen aufgrund einer "Sicherheitstechnischen Überprüfung " festgestellt worden ist, dass die Sicherheitseinrichtungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der geänderten Kälteanlage ausreichen.  
Das Ergebnis der "Sicherheitstechnischen Überprüfung" ist dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, schriftlich mitzuteilen.

### 4. Arbeitsschutz

- 4.1 Zum Abnahmetermin ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 4.2 Die o.a. Gefährdungsbeurteilung muss Aussagen zu den Arbeitsplätzen in Räumen mit "niedrigen" Temperaturen enthalten.

## VI Hinweise

### 1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.  
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.5 Ordnungswidrigkeiten  
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
  - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
  - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

## **2. Baurecht**

- 2.1 Das Brandschutzkonzept vom 23.03.2017, Nr. 10Bl-086G – Sp/Sr –, 6. Fortschreibung, des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Herrn Dipl.-Ing. Ingo Spiekermann, der HHP West Beratende Ingenieure GmbH ist Bestandteil der Bauvorlagen. (H)

## **3. Wasserrecht**

- 3.1 Die zu errichtenden Glykolkreisläufe für Warm- und Kaltsole und die Hydraulikaufzugsanlage sind aufgrund des darin verwendeten schwach wassergefährdenden Pekasol L und Hydrauliköls und dessen jeweilige Menge größer 220 l als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 62 WHG) der Gefährdungsstufe A einzustufen. (H)
- 3.2 An oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A werden nach den wasserrechtlichen Vorschriften Anforderungen grundsätzlicher und besonderer Art an Planung, Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb gestellt (Rechtsgrundlagen: Wasserhaushaltsgesetz, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch die Einhaltung der Anforderungen soll gewährleistet werden, dass es nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist, dass wassergefährdende Stoffe in Boden oder Gewässer gelangen.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Anlagenbetreiber.

Zu den Betreiberpflichten gehören die regelkonforme Planung der Anlagen, die Bestimmung und Abgrenzung der Anlagen, das Einhalten der Technischen Regeln, das Führen einer Anlagendokumentation, einer Betriebsanweisung sowie die Überwachungspflicht durch den Betreiber. Die Anlage ist weder anzeigepflichtig noch muss die wasserrechtliche Eignung der Anlage gegenüber der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf nachgewiesen werden. (H)

## **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Die Arbeitsräume / Arbeitsplätze sind mit rutschhemmenden und leicht zu reinigenden Fußbodenbelägen auszulegen. Die Beläge müssen hinsichtlich der rutschhemmenden Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Anhangs 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 "Fußböden" entsprechen.
- 4.2 Die Aufenthaltsdauer der Mitarbeiter in Räumen mit "niedrigen" Temperaturen ist so kurz wie betriebstechnisch möglich zu halten.

## **VII Begründung**

Mit Eingangsdatum vom 24.02.2017 hat die Westfälische Fleischwarenfabrik Stockmeyer GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen (Hauptanlage) gemäß Ziffer 7.34.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – nach § 16 BImSchG beantragt.

Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 08.03.2017 beantragt, von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen.

Die beantragte Änderung bezieht sich auf den Teilausbau im 1. OG zur Lagerung und zum Waschen der Gestelle und Formen. Der Innenausbau im 2. OG ist eine Erweiterung der Rohwurstproduktion. Mit dem Einbau von Kühl-, sowie Vor- und Nachreiferäumen wird eine Prozesslinie zur Herstellung von Rohwurst erweitert. Die geplanten Kühlräume werden über den „Betriebsraum Kälte im 2. OG“ mittels Kaltsohle gekühlt. Gespeist wird diese über die Ammoniakkälteanlage aus dem Bestand. Die geplanten Anlagen zur Reifung der Rohwurst werden nicht im Räucherbetrieb gefahren. Die bisher genehmigte Produktionskapazität von 300 to/d wird nicht überschritten.

Mit der Hauptanlage stehen eine Anlage zum Räuchern von Fleischwaren nach Ziffer 7.5.2, eine Verbrennungsmotorenanlage nach Ziffer 1.2.3.2 und eine Kälteanlage nach Ziffer 10.25 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang, die für sich selbst als Nebenanlagen genehmigungsbedürftig sind.

Das Vorhaben zur "wesentliche Änderung und Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen " und mit dieser räumlich und im betriebstechnischen Zusammenhang verbundenen Nebenanlagen

- Anlage zum Räuchern von Fleischwaren (Änderungsgegenstand),
- Verbrennungsmotorenanlage und
- Kälteanlage

ist nach § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Gemäß § 16 Abs.2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die im eingeschränkten Ermessen der Behörde liegende Entscheidung im Sinne der Antragstellerin getroffen wurde, da erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere wurde durch die Gutachterliche Aussage der „deBAKOM“ vom 20.03.2017 zu den Geruchsmissionen zur Kapazitätserhöhung für nicht geräucherte Rohwurst auf Basis der Geruchs-Immissionsprognose Nr. 21122013 vom 26.11.2013 bestätigt, dass das Irrelevanz Kriterium der GIRL eingehalten wird. Eine belästigende Wirkung durch das Vorhaben zusammen mit der vorhandenen Vorbelastung wird darin ausgeschlossen (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung – Irrelevanz Kriterium).

Bei der Westfälische Fleischwarenfabrik Stockmeyer GmbH handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie). Gemäß § 10 Abs.1a BImSchG konnte bei dem Vorhaben auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden, da keine zusätzlichen Flächen versiegelt und relevante gefährliche Stoffe weder verwendet, erzeugt noch freigesetzt werden. Unabhängig davon ist der Genehmigungsbescheid

gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet zu veröffentlichen. Für die Anlage ist das BVT Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom Dezember 2005 einschlägig.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
  - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
  - Gesundheitsamt
  - Bauamt,
    - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz,
    - Amt für Umweltschutz,
2. Stadt Sassenberg als
  - Planungsträger
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz,

Der Standort der Anlage liegt im Industriegebiet Stockmeyer, § 30, 33 BauGB.

Das Einvernehmen der Stadt Sassenberg als Planungsträger nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 25.07.2017 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Fachbehörden ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen. (§ 6 Abs.1 BImSchG)

## **VIII Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.  
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid, der als Anlage beigelegt ist.

## **IX Angewandte Rechtsvorschriften**

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990
<b>BauO NRW</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
<b>StrWG NRW</b>	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
<b>VwVfG NRW</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>VwVG NRW</b>	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>ERVVO VG/FG</b>	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
<b>BlmSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>4. BlmSchV</b>	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>ZustVU</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
<b>GIRL</b>	Geruchsimmissions-Richtlinie vom 29.02.2008
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>AwsV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

## **X Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis zu Ihren Rechten

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/53-6311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Klaus Kühne  
Immissionsschutz

Anlage: Gebührenbescheid  
Antragsunterlagen  
Anzeige über den Baubeginn  
Anzeige zur abschließenden Fertigstellung